



**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte**
Der Landrat

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

30. April 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

11. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Men- schen ab dem 4. Mai 2020

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587):

1. Der Besucherverkehr in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insb. Menschen mit Behinderungen) wird grundsätzlich ausgesetzt. Von dieser Regelung bleibt das Personal dieser Institutionen unberührt.
2. Ausnahmen von Ziffer 1 können unter Beachtung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder eines Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (v. a. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen oder aus Gründen einer medizinischen oder therapeutischen Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend notwendig sowie unaufschiebbar ist. Eine Ausnahme kann auch für solche Personen (insbesondere Angehörige) zugelassen werden, die Versorgungs- oder Betreuungstätigkeiten in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen wahrnehmen.
3. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.
4. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen reduzieren die Gruppenaktivitäten auf ein geringes Maß und achten hierbei insbesondere auf kontaktvermeidende Maßnahmen. Im Übrigen stellen sie nicht notwendigerweise durchzuführende Gruppenaktivitäten mit Angehörigen oder sonstigen Dritten ein.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen wirken darauf hin, dass die ihnen anvertrauten Menschen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit die Institutionen nach Mög-

lichkeit nur aufgrund besonderer oder unaufschiebbarer Umstände verlassen. Die Allgemeinverfügung ist keine Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen.

6. Aktivitäten von Tagespflegeeinrichtungen sind außerhalb der eigenen Räumlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung mit Ausnahme von notwendigerweise durchzuführenden Arztbesuchen o. Ä. einzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob pflegebedürftige Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, vollständig in der eigenen Häuslichkeit betreut und versorgt werden können.
7. Von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sollen auf vergleichbare Einschränkungen des Besucherverkehrs nach Ziffer 1 bis 6 hinwirken.
8. Den Leistungserbringern (insbesondere ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen oder Unterkünfte) wird aufgegeben, eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation zu prüfen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Demgemäß kann sie insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem

erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind bereits 109 Infektionsfälle amtlich bekannt (Stand: 29. April 2020, 15:36 Uhr, Quelle: LAGuS M-V) geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es 159.119 amtlich bekannt gewordene Fälle in Deutschland, in Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 690 Menschen positiv auf das Virus getestet. Deutschlandweit wurden 6.288 Todesfälle registriert (Stand: 30. April 2020, 00:00 Uhr (online aktualisiert um 07:45 Uhr); vgl.: www.rki.de).

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den benannten Personengruppen, für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Diese Nähe stellt das Risiko bei einem Besuch oder Betreten der o. g. Institutionen, Einrichtungen und Stellen dar.

Die Übertragungsgefahr ist bei den Besucherinnen und Besuchern dieser, als besonders hoch einzustufen, da hier ein enger körperlicher Kontakt der Besucherinnen und Besucher untereinander gegeben ist. Durch die gemeinsame Nutzung von geschlossenen Räumlichkeiten und der hohen, meist zu erwarteten Anzahl von Personen, ist das Risiko, dass sich das Virus verbreitet, in den benannten Institutionen, Einrichtungen und Stellen als erhöht zu werten.

Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Sie erscheinen als die verhältnismäßigsten. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit war insbesondere die stark erhöhte Vulnerabilität der oben aufgeführten Risikogruppen zu berücksichtigen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Ziel der Maßnahmen in Ziffern 1 bis 7 ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung allen voran durch Einschränkung des Besucherverkehrs. Um eine Durchbrechung der Infektionsketten zu ermöglichen, ist dabei restriktiv zu verfahren. Ziel der Maßnahme in Ziffer 8 ist die Sicherstellung der Versorgung auch in solchen Fällen, in denen allen voran das Personal der unter Ziffer 1 genannten Institutionen von COVID-19 betroffen ist.

Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos, stehen die Maßnahmen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG normiert, dass die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt werden.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

gez.
Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -